

Verhaltenskodex für Jugendleiter*innen (Ministranten, Juppes)

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten (Pfarrheimen, Büros, etc.) statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Leiter*innen und Teilnehmer*innen sind zu unterlassen, es sollte z.B. keine gemeinsamen privaten Urlaube geben. Es soll keine Bevorzugung einzelner Teilnehmer*innen geben. Sollten von Beginn an verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen existieren, so wird dies in der Leiterrunde thematisiert und darauf geachtet, dass daraus keine Bevorzugung entsteht. In Konfliktfällen verhalten sich die betroffenen Leiter*innen unparteiisch. Beziehungen und intime Kontakte zwischen Leiter*innen und Teilnehmer*innen dürfen nicht entstehen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren, Gefühle und Empfindungen werden nicht pauschalisiert.
- Leiter*innen können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist, sollten sich aber auch nicht scheuen, sich Unterstützung durch die Präventionsbeauftragten zu holen. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Leiter*innen von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und über das gesellschaftlich übliche Maß (etwa Händeschütteln) nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Auch dann vergewissern sich die Leiter*innen, dass der Körperkontakt vom Kind gewollt ist. Bei Spielen wird besonders darauf geachtet, dass Körperkontakte angemessen und den Grenzen der Kinder und Jugendlichen entsprechend geschehen.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte vorwiegend mit Worten geholfen werden, je nach

Situation kann auch eine Umarmung angemessen sein.

- Die Begleitung von Kinder zur Toilette (etwa wenn dies durch eine Behinderung nötig ist,) ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Wenn es im Ferienlager nötig sein sollte, das regelmäßige Duschen zu kontrollieren, so geschieht dies, indem eine Aufsichtsperson vor dem Waschraum stehen bleibt.

Sprache und Wortwahl

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen dies explizit.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte, rassistische, homophobe oder gewaltverherrlichenden Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Die Lieder, die bei Fahrten und Veranstaltungen gespielt werden, sind in ihrer Wortwahl altersangemessen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Es wird auf die FSK-Empfehlung bei Filmen geachtet.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zwischen Leiter*innen und Teilnehmer*innen wird nicht per Whatsapp kommuniziert.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind aufgerufen, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder

sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Im Schwimmbad lässt sich dies nicht immer vermeiden, dann wird Badebekleidung getragen.
- Kein Umkleiden mit den Kindern, auch beim Schwimmen sollten Einzelumkleiden den Sammelumkleiden vorgezogen werden oder den Teilnehmer*innen sollte zumindest eine Wahlmöglichkeit gegeben werden.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Die Zimmerkontrolle bei Fahrten wird daher angekündigt und vor Betreten der Zimmer der Teilnehmer*innen wird immer angeklopft. Wenn vermisste Sachen gesucht werden, werden nicht die Taschen der Teilnehmer*innen durchsucht, sondern die Teilnehmer*innen gebeten, sie auszuräumen.
- Ausnahmen von diesen Regeln sind möglich, wenn eine Gefahrensituation vorliegt, die etwa das unmittelbare Betreten eines Zimmers nötig machen.

Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Dies betrifft nicht Preise bei Spielen, diese sind transparent zu vergeben und sollten in einem angemessenen finanziellen Rahmen bleiben.

Disziplinarmaßnahmen

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Die Disziplinarmaßnahmen sind nicht willkürlich, sondern der Tat angemessen.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Betreuungspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen von den Teilnehmer*innen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Toiletten- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Nach Möglichkeit sollte es getrennte Sanitäranlagen für Leiter*innen und Teilnehmer*innen geben.

Einverständniserklärung zum Verhaltenskodex für Jugendleiter*innen

Hiermit erkläre ich, _____, dass ich den Verhaltenskodex für Jugendleiter*innen der katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Martin, Langenfeld, gelesen und verstanden habe. Ich werde mich bemühen, die Verhaltensregeln einzuhalten und die Umsetzung des Verhaltenskodexes zu fördern.

Datum: _____

Unterschrift: _____